

Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

FAQ «Wintersport» (Stand 19. November 2020)

Übersicht Massnahmen:

Für den **Breitensport** gelten die allgemeinen [Vorgaben des Bundes](#) (im Kanton Luzern gibt es zum aktuellen Zeitpunkt keine zusätzlichen Weisungen im Bereich des Sportbetriebs):

- **Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr:**
 - Für unter 16-jährige besteht seitens Bund keine Maskenpflicht im Sport
 - Wettkämpfe sind nicht erlaubt
 - Keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum

- **Sportaktivitäten von Einzelpersonen und Gruppen ab dem 16. Lebensjahr:**
 - Gruppen bis **maximal 15 Personen** (inkl. Leiterpersonen)
 - Es sind nur Trainings von Sportarten **ohne Körperkontakt** erlaubt
 - **Im Freien** sind Sportaktivitäten erlaubt, wenn eine Maske getragen ODER der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird
 - **In Innenräumen** von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen UND der Abstand (1.5 Meter) eingehalten wird
 - **Geltende Platzverhältnisse:**
 - Pro Person **mind. 15 m²** Platz zur ausschliesslichen Nutzung
 - **Ausnahme:** Sportarten oder Trainings, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden sind (z. B. Yoga) und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird: **4 m²**
 - Ausnahmen von der Maskenpflicht beim Indoor-Sport sind möglich in grossen Räumlichkeiten mit wirksamer Lüftung (z. B. Turnhallen), in denen jede anwesende Person mehr als 15 m² Platz zur ausschliesslichen Sportausübung zur Verfügung hat oder wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen angebracht werden.

Die Schutzkonzepte von Swiss-Ski (www.swiss-ski.ch/corona/) definieren den Rahmen und die Bedingungen des Trainingsbetriebs des Schweizer Schneesports (Profi- und Breitensport).

Für den Breitensport gelten die sportartspezifischen Massnahmen des Schutzkonzepts als Empfehlung (vgl. Anhänge zu den oben erwähnten Schutzkonzepten).

Allgemeine Fragen:

Wie wird zwischen Breiten- und Leistungssport im Kontext der Massnahmen unterschieden?

Athletinnen und Athleten, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind oder Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören, gelten als Leistungssportler. Alles andere ist dem Breitensport (auch Amateursport) zuzuordnen.

Können im Breitensport noch Trainings stattfinden und wenn ja, in welchen Sportarten und unter welchen Schutzmassnahmen?

Im Breitensport dürfen noch Trainings von Einzelpersonen und Gruppen bis zu maximal 15 Personen (Betreuer/Coach inklusive) von Sportaktivitäten ohne Körperkontakt stattfinden. Beim Training in Innenräumen muss dabei eine Maske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden.

Braucht es weiterhin ein Schutzkonzept zur Durchführung von Trainings und Wettkämpfen? Wenn ja, braucht es eine Plausibilisierung und gibt es eine Vorlage zur Erstellung?

Ja, Vereine oder auch Organisatoren haben weiterhin ein Schutzkonzept zu erstellen, sofern mehr als 5 Personen an einem Training oder einer Veranstaltung teilnehmen. Die Schutzkonzepte müssen nicht plausibilisiert werden. Bei der Organisation von Veranstaltungen wird empfohlen, im Vorfeld mit der Gemeinde und dem Kanton Kontakt aufzunehmen. Eine Mustervorlage gibt es bisher nicht. Eine gute Basis bilden die Schutzkonzepte für die verschiedenen Sportarten vom Mai (wurden durch die einzelnen Sportverbände erstellt und durch das BASPO/BAG plausibilisiert). Die Konzepte müssen überarbeitet und insbesondere mit den neuen Vorgaben zur Maskenpflicht und zu den Gruppengrössen ergänzt respektive angepasst werden.

Stimmt es, dass Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag in allen Sportarten trainieren dürfen?

Ja, die Verordnung sieht bei Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag keine Einschränkung vor. Möglich sind aber kantonale, strengere Vorschriften.

Welche Regeln gelten draussen?

Auch im Aussenbereich gelten die Vorschriften zur maximalen Gruppengrösse von 15 Personen (>16 Jahre). Im Aussenbereich darf eine Sportaktivität ohne Körperkontakt mit Maske oder unter Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 m ausgeübt werden.

Welche Schutzmasken sind zulässig?

Auf dem Markt gibt es verschiedene Arten von Masken. Unter diesem [Link](#) finden Sie entsprechende Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force. Mittlerweile werden auch spezielle Multifunktionstücher («Schlauchmasken») mit dazugehörigem Filter angeboten, welche als BAG-konform gelten und von den Skigebiet-Betreibern akzeptiert werden (die Filter sind regelmässig zu wechseln).

Skischulen:

Welche Grundsätze gelten für Skischulen und selbständige Schneesportlehrende?

- Zu Beginn des Kurses werden die TeilnehmerInnen bei der Anmeldung und zu Beginn des Kurses ausdrücklich auf die zwingend einzuhaltenden Vorgaben hingewiesen.
- Teilnehmende, die nicht mit den Vorgaben einverstanden sind, dürfen nicht am Unterricht teilnehmen.
- Die Kontaktdaten von allen Teilnehmenden müssen aufbewahrt werden (zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten). Die Skischulen dokumentieren den Unterricht mit folgenden Angaben: Vorname, Name, Mailadresse und Telefonnummer der Teilnehmenden, sowie des Schneesportlehrers, Datum und Ort des Unterrichts, ggf. besondere Vorkommnisse. Dieses Dokument muss bis 14 Tagen nach dem Unterricht aufbewahrt werden.
- Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.
- Für die Sensibilisierung der Symptombefreiheit aller Teilnehmender vor Beginn des Kurses sowie die Dokumentation der Teilnehmer und deren Kontaktdaten ist die Skischule zuständig. Die Teilnehmenden verpflichten sich symptomfrei am Kurs teilzunehmen.

Auszug aus dem Grobschutzkonzept Covid-19 von Swiss Snowsports

(<https://www.snowsports.ch/de/news-covid-19.html>):

COVID-19 Empfehlungen für Skischulen

Eigen- und Sozialverantwortung: halten Sie sich an die Bundes- und Kantonalmaßnahmen.

SWISS SNOWSPORTS

- » **Maskentragpflicht** in öffentlich zugänglichen Innenräumen und wo Abstand nicht möglich ist!
- » Die Gäste sind über die Skischulsammelplatz-Modalitäten **informiert**.
- » Sammelplätze sollen **klar definiert** und entsprechend **markiert** werden.
- » Kids Village: Definiere die **Zuschauerzone**.
- » Vermeiden Sie während Unterricht **Gruppenmischungen**. Gestaffelte Pausen- / Mittagsverpflegung.
- » Prüfen Sie, ob während den ausgewählten Unterrichtsformen der **1,5 Meter Abstand** eingehalten wird.
- » Rennen: Mache eine **Pause** zwischen den Kategorien, damit die Zuschauer das Ziel verlassen können, dasselbe gilt für Preisverleihungen. Preisvergabe **mit Handschuhen**.
- » Schneesportlehrer sollen mindestens **2-3 Schutzmasken** und **Desinfektionsmittel** bei sich haben.

» Die Besucherströme sollen insbesondere mit den Bergbahnen, aber auch mit den ÖV-Transportanlagen definiert werden.

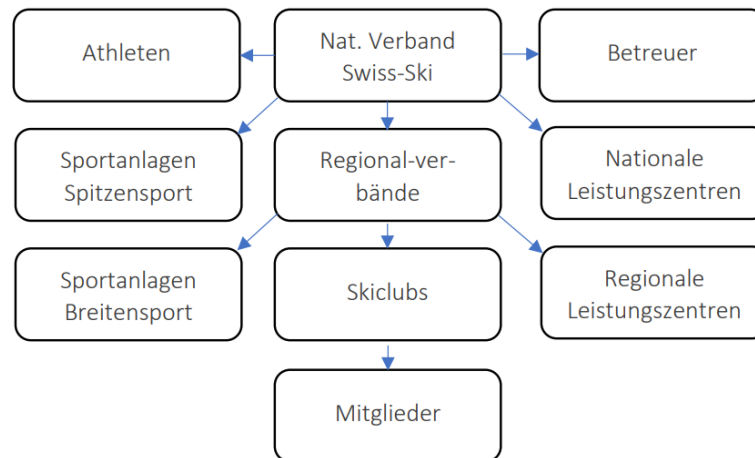
» Halten Sie sich an die Schutzmaßnahmen der Bergbahnen.

Sammelplatz
Kids Village
Bergbahnen
Unterricht

LEAGUE
SNOWLI
Erst! Dann hat man Spaß!

Wie erfolgt die Kommunikation zu den Skiclubs und deren Mitglieder?

Der Kommunikationsstrang des Schutzkonzepts Swiss-Ski ist wie folgt:



Swiss-Ski informiert als nationaler Verband die 11 Regionalverbände und die nationalen Sportanlagen.

Die Regionalverbände ihrerseits informieren die regionalen Sportanlagen sowie die Skiclubs. Die Skiclubs informieren ihre Mitglieder.

Veranstaltungen (Ausbildungskurse, Lager, Wettkämpfe):

Kann unser Verein/Club das geplante Skilager durchführen?

Dazu verweisen wir auf die [Informationen und FAQ des BASPO](#).

Welche Regeln gelten für Aus- und Fortbildungskursen von Swiss Snowsports?

Das [Schutzkonzept Aus- und Fortbildungskursen](#) von Swiss Snowsports definiert den Rahmen und die Bedingungen der Kursdurchführung von Aus- und Fortbildungskursen von Swiss Snowsports.

Finden die J+S Ausbildungs- und Weiterbildungskurse noch statt?

Dazu verweisen wir auf die [Informationen und FAQ des BASPO](#).

Kann ein Skischulrennen oder ein Volksrennen noch durchgeführt werden? Wenn ja, wie viele Personen dürfen teilnehmen?

Es ist erlaubt, Veranstaltungen mit maximal 50 Personen durchzuführen. Es ist somit möglich, z. B. ein Ski- oder Langlauf-Rennen mit max. 50 Teilnehmenden zu organisieren. Beim Start gilt es, entweder in Gruppen von jeweils max. 15 Personen oder im Einzelstart zu starten, so dass der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden. Auch Zuschauende, Betreuende etc. zählen zu den 50 Personen dazu und somit ist die Anzahl an aktiven Teilnehmenden entsprechend zu begrenzen, sofern noch andere Personen dazu kommen.

Darf ein Elite-Turnier durchgeführt werden?

Ja, wenn am Turnier Leistungssportler*innen teilnehmen, welche Angehörige eines nationalen Kadern sind (festgelegt durch den jeweiligen Sportverband, der Mitglied von Swiss Olympic ist). Auch hier gilt bei den Zuschauenden die Maximalanzahl von 50 Personen (aktueller Stand). Nicht erlaubt ist jedoch die Teilnahme von reinen Breitensport-Teams.

Bergbahnen, Sessellifte, Schlepplifte:

Die Transportanlagen der Bergbahnen sind den Regeln des öffentlichen Verkehrs gleichgestellt (Vorgaben: Abstände, Hygiene, Maskenpflicht). Auf den Winter hin und unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage hat Seilbahnen Schweiz seine [Schutzkonzept-Grundlage](#) per Ende Oktober 2020 aktualisiert.

Was gilt in den Zugangsbereichen von Bahnanlagen?

Die Schutzmaskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz) gilt in Innenräumen (z. B. Warte- und Zugangsbereiche, geschlossene Seilbahnkabinen) sowie im Aussenbereich (z. B. Sesselbahnen, Schlepplifte). Auch in den Anstehbereichen (sowohl im Freien wie in Gebäuden) ist das Tragen einer Schutzmaske obligatorisch. Diesen Gesichtsschutz müssen die Gäste selber mitbringen.

Was gilt auf Sesselbahnen, Skiliften, Anfängerteppichen etc.?

Für die Beförderung der Gäste auf sämtlichen Anlagen (inkl. Sesselbahnen, Ski-/Schlepplifte, Anfängerteppiche) gilt die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz gemäss Empfehlung des BAG zu tragen. Die Schutzmaskenpflicht gilt somit nicht nur in den geschlossenen Seilbahnkabinen, sondern auch auf den Freiluft-Bahnen.

Wo finde ich weitere Infos zu den Vorgaben für Anlagebetreiber?

Dazu verweisen wir auf die [Informationen und FAQ des BASPO](#).

Was gilt für die Gastronomie in den Skigebieten?

Die Berggastronomie richtet sich nach den Vorgaben ihrer Branchenorganisation [GastroSuisse](#) und der [Covid-19-Verordnung des Kantons Luzern](#).

In den Bergrestaurants muss insbesondere auf die behördlich angeordneten Mindestabstände der Tische und Sitzmöglichkeiten geachtet werden. Essen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden (drinnen und draussen). Abhängig von der Auslastung werden allenfalls die Zutritte limitiert (Ampelsystem). Die Angabe der Kontaktdaten pro Tisch ist obligatorisch, damit das Contact Tracing sichergestellt werden kann. Grundsätzlich gilt beim Betreten sämtlicher Gastrobetriebe die Pflicht, eine Maske bzw. den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, bis man den Sitzplatz eingenommen hat.